

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 14/06 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter S c h r i e v e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 11. Mai 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert beträgt 45 €.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger betreibt ein Krankentransportunternehmen, das seit mehreren Jahren auch Versicherte der beklagten Krankenkasse befördert. Für das Jahr 2004 konnten sich die Beteiligten nicht auf eine neue Vergütungsvereinbarung nach § 133 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für qualifizierte Krankentransporte und Liegemietwagenfahrten verständigen. Während der Vertragsverhandlungen führte der Kläger ua fünf ärztlich verordnete Liegemietwagenfahrten mit Versicherten der Beklagten durch, die er jeweils mit 42 € in Rechnung stellte. Die Beklagte lehnte die Bezahlung der Fahrtkosten vorprozessual mangels Vergütungsvereinbarung zunächst ganz ab, erklärte sich während des Klageverfahrens aber bereit, entsprechend den Vergütungsvereinbarungen mit anderen Krankentransportunternehmen pro Fahrt 33 € zu vergüten. Eine ebenfalls streitige qualifizierte Krankentransportfahrt, die mit 68 € in Rechnung gestellt worden war, hat die Beklagte während des Klageverfahrens in voller Höhe bezahlt.
- 2 Die Klage auf Zahlung des dann noch streitigen Differenzbetrages von 45 € für die fünf Liegemietwagentransporte hat das Sozialgericht (SG) Duisburg abgewiesen (Urteil vom 11. Mai 2006). Es hat Zahlungsansprüche aus Vertrag, aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) und aus ungerechtfertigter Bereicherung verneint.
- 3 Die vom SG in dem Urteil zugelassene Sprungrevision hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Juli 2006 eingelegt und zugleich begründet. Er verfolgt sein Zahlungsbegehren weiter.
- 4 Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Duisburg zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit zu zahlen.
- 5 Die Beklagte beantragt,
die Sprungrevision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.
- 6 Sie ist der Auffassung, die Revisionsbegründung genüge nicht den formellen Voraussetzungen des § 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Gründen des SG-Urteils nicht erkennbar sei. Im Übrigen verteidigt sie das angefochtene Urteil als zutreffend.



II

- 7 Die Sprungrevision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 161 SGG); es fehlt jedoch an einer den Anforderungen des § 164 SGG genügenden Revisionsbegründung. Das Rechtsmittel musste deshalb - ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter - nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 8 Die vom SG im angefochtenen Urteil zugelassene Sprungrevision ist fristgerecht eingelegt worden, obgleich der an das SG Duisburg gerichtete Schriftsatz vom 12. Juli 2006, der dort am gleichen Tag eingegangen war, erst am 9. August 2006 und damit außerhalb der mit Zustellung des Urteils am 16. Juni 2006 beginnenden Monatsfrist (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG) beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist. Da dem erstinstanzlichen Urteil eine nur auf die Möglichkeit der Berufung hinweisende und damit unrichtige Rechtsmittelbelehrung (BSGE 45, 78 = SozR 1500 § 66 Nr 7) angefügt war, stand dem Kläger für die Einlegung der Sprungrevision die Jahresfrist nach § 66 SGG zur Verfügung. Die nachgereichte Zustimmung der Beklagten zur Einlegung der Sprungrevision (§ 161 Abs 1 Satz 3 SGG) vom 4. Oktober 2006 ist am 9. Oktober 2006 und damit ebenfalls noch rechtzeitig beim BSG eingegangen. Zwar galt insoweit nicht mehr die Jahresfrist, weil das SG das Urteil mit nunmehr zutreffender Rechtsmittelbelehrung dem Kläger am 29. September 2006 erneut zugestellt hatte, sodass eine neue, jetzt aber nur noch einmonatige Revisionsfrist in Lauf gesetzt wurde. Da diese Frist erst am 30. Oktober 2006 (Montag) endete, konnte auch die Zustimmungserklärung der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht werden (BSGE 20, 154, 155 = SozR Nr 43 zu § 165 RVO; BSGE 42, 191, 192 = SozR 5050 § 31 Nr 1; BSG SozR 1500 § 161 Nr 3 und 13; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 161 RdNr 4b mwN).
- 9 Die Revision ist jedoch unzulässig, weil der Kläger mit seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 12. Juli 2006 keine den Anforderungen des § 164 SGG entsprechende Revisionsbegründung vorgelegt hat und eine formgerechte Begründung wegen des am 29. November 2006 eingetretenen Ablaufs der zweimonatigen Begründungsfrist des § 164 Abs 2 SGG auch nicht mehr nachgeholt werden kann.
- 10 Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel der Revision überprüft und sich mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinander gesetzt hat. Sie muss deshalb die Gründe aufzeigen, die nach seiner Auffassung das Urteil als unrichtig erscheinen lassen. Zur Revisionsbegründung gehört deshalb neben der Nennung der verletzten Rechtsnorm und der Formulierung eines bestimmten Antrages (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG) zwingend die Darlegung, aus welchen Gründen und mit welchen Erwägungen die Vorentscheidung angegriffen wird (BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11, 12). Es reicht nicht aus, lediglich Rechtsan-



sichten der Vorinstanz als unrichtig zu bezeichnen; es muss vielmehr dargelegt werden, warum sie nicht geteilt werden (BSG SozR 1500 § 164 Nr 20, 28; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11). Dementsprechend hat sich der Prozessbevollmächtigte mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zumindest kurz auseinander zu setzen und bei materiellrechtlichen Rügen darzutun, dass und warum eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist, was wiederum nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen kann (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20), die sich auf die betreffende Vorschrift beziehen (BSG SozR 1500 § 164 Nr 25; vgl zu allem auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 319, 320). Dem wird die Revisionsbegründung vom 12. Juli 2006 nicht gerecht.

- 11 Es fehlt bereits an der Nennung der verletzten Rechtsnorm und - anders als in der Berufung - an der Formulierung eines Antrags in dem Revisionsschriftsatz. Der Kläger führt zwar zahlreiche aus seiner Sicht in vorliegendem Zusammenhang möglicherweise in Betracht zu ziehende Vorschriften auf, lässt aber nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, welche der genannten Vorschriften er als durch das SG verletzt bzw nicht richtig angewandt ansieht. Vielmehr formuliert er - ebenso wie in der zeitgleich und parallel eingelegten, wortgleichen Berufung - lediglich sechs Rechtsfragen, die sich nach seiner Auffassung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall stellen könnten, ohne zu konkretisieren, welche der dabei genannten - sich in der Mehrzahl sogar gegenseitig ausschließenden - Rechtsnormen er als verletzt ansieht.
- 12 Darüber hinaus wird nicht dargelegt, weshalb die Rechtsansichten des SG nicht geteilt werden können. Das SG hat im Einzelnen ausgeführt, aus welchen Gründen die rechtlichen Voraussetzungen für Zahlungsansprüche aus Vertrag, aus GoA und aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht erfüllt sind. Auf diese Rechtsansichten geht der Kläger nicht ein. Statt ihnen mit substantiierten rechtlichen Erwägungen entgegen zu treten und aufzuzeigen, weshalb wenigstens eine der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen aus seiner Sicht erfüllt ist, formuliert der Kläger in der Art einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) sechs Rechtsfragen und beschäftigt sich mit deren grundsätzlicher Bedeutung. Es wird daher nicht verdeutlicht, weshalb die Entscheidung des SG falsch sein soll.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts für das Revisionsverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und § 47 Abs 1 Gerichtskostengesetz.

